

13. IV. 1915.

Die Getreide- und Mehlanläufe in Ungarn.

(Endgiltige Ablehnung der privaten Maischlüsse.)

Im Einvernehmen mit der Prager Statthaltereirei macht die Prager Handelskammer den Interessenten Mitteilung über die Behandlung der privaten Maischlüsse, die in Ungarn in der letzten Zeit getätigt, aber noch nicht ausgeführt worden sind. Wir haben schon seinerzeit berichtet, daß die ungarische Regierung diese Ausführung nur dann zuläßt, wenn die betreffenden Mengen in das von ihr an Oesterreich zugestandene Kontingent eingerechnet werden, und daß anderseits die österreichische Regierung es begreiflicherweise ablehnen muß, das ihr zugestandene Kontingent durch die Ausführung solcher privater Schlüsse verringern zu lassen.

In einzelnen, besonders berücksichtigungswerten Fällen hatte sich die österreichische Regierung bei der ungarischen Regierung für diese privaten Schlüsse verwendet. Seither ist dies aber schon zufolge der Kontingentsvereinbarung unmöglich geworden. Wie die Prager Handelskammer erfährt, wird die österreichische Regierung also in Anbetracht der geschaffenen Zwangslage in keinem Falle in der Lage sein, solche Ansuchen in Ungarn zu unterstützen. Die österreichische Regierung hat nämlich die von Ungarn innerhalb des Kontingents zu beziehenden Maisquantitäten nicht nur zu übernehmen sondern auch technisch und kommerziell zu behandeln, insbesondere auch den Mais oder das hieraus gewonnene Maismehl nach Maßgabe des Bedarfes dem Konsum zuzuführen. Es ist klar, daß dies nur auf Grund eines einheitlichen streng geregelten Planes geschehen kann, der insbesondere eine quotenmäßige Verteilung und weiter eine bestimmte, nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete Preiskalkulation umfassen muß. Dieses Regime würde nun offenbar in die größte Verwirrung geraten, wenn die in den verschiedensten Mengen und zu den verschiedensten Preisen privat angekauften Maisvorräte in das Kontingentsregime einbezogen oder überhaupt in die Kontingentsziffer eingerechnet würden. Die beteiligten Zentralstellen sehen sich demnach gezwungen, ausdrücklich zu betonen, daß in Zukunft die Befriedigung des Bedarfes an Mais, beziehungsweise Maismehl, nur mehr aus den von der Regierung festgesetzten Anteilen des ihr ungarischerseits zugestandenen Kontingents wird erfolgen können. Auch in bezug auf die übrigen Getreide-, respektive Mehlgattungen, muß — wie erwähnt — vor zu weitgehenden, die Realisierung der betreffenden Anläufe betreffenden Hoffnungen gewarnt werden. Jedenfalls können die auf solche Sendungen sich beziehenden staatlichen Interventionen nur dann nicht als aussichtslos angesehen werden, wenn sie von einer k. k. Zentralstelle ausgehen, und wenn in dem betreffenden Gesuche genau und erschöpfend gewisse Fragepunkte beantwortet sind, über welche die Kammer die Interessenten auf besonderes Verlangen eingehend zu informieren geneigt ist. Namentlich muß genau angeführt werden, wo sich die Ware im Zeitpunkt der Requisition befand.